



**Antrag Nr. 10
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 171. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Änderung BAG §15 – Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, eine Anpassung des §15 BAG (vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses) dahingehend vorzunehmen, dass bei einer vorzeitigen Auflösung gem. §15 (3) lit.c Betriebsrat und Jugendvertrauensrat im Vorfeld einzubinden sind.

Begründung:

Derzeit ist bei einer vorzeitigen Auflösung gem. §15 (3) lit.c keine Einbindung eines vorhandenen Betriebsrates und Jugendvertrauensrates vorgesehen.

D.h. sind etwaig Betriebsrat und/oder Jugendvertrauensrat vorhanden, werden sie nicht über die wiederholten Ermahnungen informiert, weshalb sie auch nicht zur Deeskalation beitragen können.

Textvorschlag für die Abänderung des BAG, z.B. in Form einer Ergänzung als §15 (6):
Der Betriebsinhaber hat über jede Ermahnung gem. §15 (3) lit.c - sofern vorhanden - den Betriebsrat und den Jugendvertrauensrat unverzüglich und nachweislich zu verständigen. Der Betriebsinhaber hat auf Verlangen des Betriebsrates mit diesem vor Setzung weiterer Maßnahmen zu beraten. Eine ohne Beratung ausgesprochene vorzeitige Auflösung gem. BAG §15 (3) lit.c ist rechtsunwirksam.

Angenommen X	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
---------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------